

Informationen über die Elternbeiträge

Es gilt zurzeit folgende Staffelung:

Monatssätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)		
		5 Tage / Woche		
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je 8 Stunden Elternbeitrag je Monat	je 6 Stunden Elternbeitrag je Monat	je 4 Stunden Elternbeitrag je Monat
1	bis 1.500	158,00	119,00	79,00
2	1.501 bis 2.300	196,00	147,00	98,00
3	2.301 bis 3.100	235,00	176,00	118,00
4	3.101 bis 3.850	273,00	205,00	137,00
5	3.851 bis 4.600	312,00	234,00	156,00
6	4.601 bis 5.350	350,00	263,00	175,00
7	5.351 bis 6.100	388,00	291,00	194,00
8	über 6.101	427,00	320,00	214,00

Stundensätze		Kinder unter drei Jahren (z.B. Krippe/Familiengruppe)
Stufe	Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten	je Stunde/Monat
1	bis 1.500	20,00
2	1.501 bis 2.300	25,00
3	2.301 bis 3.100	30,00
4	3.101 bis 3.850	35,00
5	3.851 bis 4.600	40,00
6	4.601 bis 5.350	45,00
7	5.351 bis 6.100	50,00
8	über 6.101	55,00

b) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, gilt eine Stundenpauschale von 46,00€ je Stunde/Monat (siehe §5)

Ermittlung des Jahreseinkommens

Für die Einstufung ist das Jahresbruttoeinkommen der Sorgeberechtigten bzw. der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen anzurechnen.

Grundlage für die Berechnung des Einkommens ist die jährlich Summe der Bruttoeinkünfte aus

- **nicht selbständiger Tätigkeit,**
- **aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit,**
- **aus Kapitalvermögen,**
- **aus Vermietung und Verpachtung**
- sonstige Einkünfte (**Renten, Pensionen, Arbeitslosengeld, Unterhaltszahlung, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe**).

Dafür sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einkommensteuerbescheid des Jahres
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- 3 aktuelle Gehaltsabrechnungen
- Aktueller Elterngeldbescheid
- Aktuelle Bescheide von sonstigen Einkünften.
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb: aktuellste Gewerbesteuerermessbescheid vom Finanzamt

Kindergeld und Ausbildungsentgelt der Geschwister gelten nicht als Einkommen.

Die Summe der ermittelten Einkünfte wird durch 12 geteilt. Daraus ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen, von dem noch 300,00€ je Kind, welches im Haushalt lebt und für das Kindergeld bezogen wird, abgezogen wird. Zudem werden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern, die nicht im Haushalt leben, berücksichtigt (entsprechender Nachweis).

Änderung des Einkommens bzw. der persönlichen Verhältnisse

Sollte sich das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr aufgrund von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Wegfall des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes oder familiärer Umstände verringern oder sich die Anzahl der im Haushalt wohnenden kindergeldberechtigten Kinder erhöht haben, kann eine Aktualisierung des Elternbeitrags durch einen formlosen Antrag vorgenommen werden. Maßgebend ist dann das aktuelle nachgewiesene Einkommen im Jahr der Antragstellung. Die Aktualisierung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Geschwisterregelung

Nutzen mehrere Kinder einer Familie, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleichzeitig eine Betreuung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Hanstedt gemäß der Gebührensatzung, wird eine Geschwisterermäßigung von 50 % für das 2. Kind und von 100 % für jedes weitere Kind gewährt. Für die Gewährung einer Geschwisterermäßigung, sind Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht zu berücksichtigen.

Beitragsfreiheit

Eine Gebührenfreiheit besteht für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis max. 8 Std. täglich. Der Anspruch auf Gebührenfreiheit beginnt ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben.

Sonderöffnung

Für die Sonderöffnungszeiten (beispielsweise Früh- und Spätdienste) wird für jede angefangene Stunde eine nach Einkommen gestaffelte Gebühr erhoben. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine pauschalierte Gebühr erhoben. Werden von der jeweiligen Tagesstätte Sonderöffnungszeiten von weniger als eine Stunde angeboten, wird eine reduzierte Gebühr je angefangene halbe Stunde erhoben. Bei der Berechnung ist es unerheblich, ob die Sonderöffnungszeit einen Tag oder bis zu fünf Tage in der Woche in Anspruch genommen wird.

Für Speisen und Getränke sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Abgabetermin

Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck, mit den dazugehörigen Anlagen, ist unverzüglich nach Bekanntgabe des Aufnahmedatums bei der Samtgemeinde Hanstedt abzugeben. Erfolgt keine oder eine verspätete Abgabe der Erklärung, wird der Höchstbetrag festgesetzt.